

Angepasste Hygienemaßnahmen ab 15. März 2021

- Information für Eltern und Schülerinnen und Schüler -

Hygienevorschriften

Maskenpflicht

- Alle Personen, die sich im Rahmen der schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten, sind verpflichtet, während dieser Zeit eine medizinische Maske zu tragen, soweit keine besondere Ausnahmeregelung greift.
Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden.
Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht
 1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
 2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn
 - a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
 - b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum erfolgt;
 3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.
- Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.
- Die Eltern sind dafür verantwortlich, Mund-Nase-Bedeckungen zu beschaffen.
- Die Maske kann lediglich vorübergehend zur Aufnahme von Nahrung abgenommen werden.

Weitere Hygienevorschriften

- Alle am Schulleben Beteiligten müssen sich die Hände (an den an den Eingängen aufgestellten Desinfektionsspendern oder durch selbst mitgebrachtes Desinfektionsmittel) desinfizieren oder sich im Schulgebäude die Hände waschen.
- Berührungen der eigenen Augen, Nase und Mund sind zu vermeiden.
- Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Begrüßungsrituale wie Handschlag, Umarmungen oder Wangenkuss.
- Von besonderer Bedeutung ist die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch). Husten oder niesen Sie auch dann in die Ellenbeuge, die Mund und Nase umschließen soll, wenn Sie eine MNB tragen. Wenden Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen ab.
- Eine regelmäßige Durchlüftung der Unterrichtsräume wird nach dem bekannten Lüftungskonzept sichergestellt. Bitte denken Sie an warme Kleidung für Ihre Kinder.
- Für jede schulische Nutzung sind die Namen der Personen verlässlich zu dokumentieren, die daran teilgenommen haben.
- Im Schulgebäude herrscht – wo immer möglich – Rechtsverkehr.

- Die Lehrerinnen und Lehrer öffnen die Unterrichtsräume um 7.55 Uhr.
- Bitte beachten Sie die „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19 des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW, des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Ministeriums für Schule und Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Unfallkasse NRW“. Sie stehen im Bildungsportal NRW zur Verfügung und werden bei Änderungen der Coronaschutz- oder der Coronabetreuungsverordnung ständig aktualisiert. <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Hinweise%20und%20Verhaltensempfehlungen%20f%C3%BCr%20den%20Infektionsschutz%20im%20Zusammenhang%20mit%20Covid-19%20%2822.%20Februar%202021%29.pdf>

Mensabetrieb und Kiosk

- Der Mensabetrieb ist bis auf Weiteres eingestellt. Der Kiosk öffnet wieder mit einem kleinen Sortiment. Der Kiosk wird zukünftig vom Verein der Schulfreunde betrieben. Die Belieferung erfolgt durch „Bäcker Werner“ in Mettingen. Der Kiosk ist von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Der Aufenthalt und der Verzehr von Speisen ist in der näheren Umgebung des Kiosks (alte und neue Aula) nicht gestattet.

Vorgehen in der Schule bei auftretenden Coronaverdachtsfällen

- Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19—Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks/Geruchssinns) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.

Empfehlung für Eltern bei Erkältungssymptomen des Kindes

- Vor Betreten der Schule, also bereits im Elternhaus, muss abgeklärt sein, dass die Schülerinnen und Schüler keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen. Sollten entsprechende Symptome vorliegen, ist eine individuelle ärztliche Abklärung vorrangig und die Schule zunächst nicht zu betreten.
- Bei Erkältungssymptomen sind viele Eltern unsicher, ob sie ihr Kind in die Schule schicken dürfen. Im Bildungsportal steht ein Schaubild, (<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>) zur Verfügung, das Eltern eine Empfehlung gibt, was bei einer Erkrankung ihres Kindes zu beachten ist. Diese Information entlastet Schulen und betont die gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle am Schulleben Beteiligten und deren Familien vor einer Infektion zu schützen.

Corona-Warn-App

- Die Landesregierung NRW empfiehlt allen am Schulleben Beteiligten die Nutzung der Corona-WarnApp. Zu diesem Zweck dürfen die Schülerinnen und Schüler ihre Mobilfunkgeräte lautlos eingeschaltet lassen.

Gremien der schulischen Mitwirkung

- Gremien der schulischen Mitwirkung (u.a. Klassen-, Elternpflegschaft, Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz) dürfen unter Wahrung der geltenden Vorgaben wieder tagen.

Pausenregelung

- Während der Pausen ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter vorgeschrieben, vor allem auch dann, wenn das Essen verzehrt wird.
- Auch für die Pausenzeiten benötigen Ihre Kinder warme Kleidung und auch möglicherweise einen Regenschirm, da wir nur bei sehr schlechtem Wetter auf die Klassenräume ausweichen werden. Bei Regenspausen im Gebäude dürfen die Schülerinnen und Schüler auf den festen Plätzen im Klassen- bzw. Kursraum essen.